

mußte endlich der Anführer der königlichen Hausstruppen ein gewichtiger Mann werden. Und daß die Fideles ihn wählten, zeugt eben davon, daß die königliche Gewalt durch das neue System auf der einen Seite soviel verloren, als sie auf der andern dadurch gewonnen hatten. — Es heißt aber, das Fortschreiten der Geschichte aufheben, wenn man alle diese Verhältnisse schon auf den Anfang der Eroberung zurückdatirt. —

## 21.

Ueber das Verhältniß der Sieger zu den Besiegten läßt sich nach heutigen Begriffen kaum eine richtige Vorstellung machen, so eigenthümlich weist sich dieses aus. Wenn in unsern Tagen ein Eroberer ein Land einnimmt, so führt er entweder die Gesetzgebung des siegenden Staates ein, oder er läßt die des Besiegten bestehen. Nicht so bei der Völkerwanderung. Die Barbaren behielten ihr vaterländisches Recht für sich, und die besiegten Römer wurden vor wie nach ihrem Rechte gemäß beurtheilt. Ueber dieses System der persönlichen Rechte hat v. Savigny <sup>95)</sup> sehr gründlich gehandelt. — Die Stellung des Königs mußte natürlich anders zu den unterworfenen Römern, und anders zu den siegenden Gefährten seyn. Zu den Letzteren blieb sie die erste Zeit hindurch die alte. Der König als solcher konnte sie nicht strafen, sondern nur als Feldherr <sup>96)</sup>. Sie

95) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. Kap. 3.

96) Man sehe die bekannte Geschichte von dem Gefäße zu Soissons bei Gregor. Tur. II, 27., oder vielmehr, da sie nicht allen Lesern bekannt seyn dürfte, sehe sie hier. Zu Soissons vertheilte Chlodwigs Heer die Beute. Die damals noch heidnischen Franken hatten auf ihrem Zuge alle Kirchen ausgeplündert. Der heilige Remigius, damals Bischof zu Rheims, kam nach Soissons, um ein silbernes Gefäß, das aus seiner Kirche geraubt war, zurückzufordern. Chlodwig wollte dasselbe wirklich zurückgeben. Ein Soldat aber schlug mit seiner Streitart an das Gefäß und rief aus, daß der König bei der Beutetheilung nicht über sein Loos hinausgehen dürfe. Chlodwig mußte seine Rache einstweilen unterdrücken. Einige Monate nachher aber beschuldigte er diesen Soldaten bei einer Heerschau, daß er seine Waffen nicht in Ordnung halte, und warf zugleich seine Streitart zu Boden. Als der Soldat sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, und rief aus: so schlugst du auf das Gefäß von Rheims! —



Konnten nur mit Strafen, die sie in den Volkswillkähren selbst bewilligt hatten, belegt werden, und hier war ihre Composition höher als die der Römer. Sie zahlten dem König keine Abgaben<sup>97)</sup>. Sie dienten dem König in keinem Kriege, den sie nicht selbst beschlossen hatten<sup>98)</sup>. — Rücksichtlich der Römer hingegen trat der König in den Fuß der früheren Herrscher; das Abgaben-Recht, das fiskalische Recht, das Privatvermögen der römischen Kaiser, die Militair-Gewalt, richterliche und Gesetzgebungs-Gewalt, gingen auf den König über, der dafür die alten Behörden im Wesentlichen beibehielt, die Provinzial-Administration indessen doch vereinfachte<sup>99)</sup>.

Die Gewalt des Königs als Herrschers der Römer verschaffte ihm allmählig auch mehr Einfluß auf die Franken. Aus den erhaltenen Einkünften konnte er ein zahlreiches Gefolge unterhalten. Die größte Vermehrung erhielt dieses aber durch die Vergabungen königlicher Güter — die dem König als ehemalige Kaiserliche Privat-Güter, ferner durch Confiscationen, und sehr häufig auch durch Gewaltthätigkeiten zugefallen waren — an Einzelne, die in des Königs Gunst standen, zur Belohnung, und zwar zum Genuße (Beneficium). Beim Gregorius Turonensis kommt die Sache, jedoch ohne den Namen, schon vor<sup>100)</sup>. Durch diese Leudes<sup>101)</sup> entwickelte sich also ein

97) Wie aus L. Visigoth. L. 10. T. 1. C. 14 hervorgeht, so wie aus Gregor. Tur. Lib. VII. Siehe überhaupt Montesquieu liv. 30. ch. 12.

98) Siehe zum Beispiel Gregor. Tur. III. 7. Eichhorn §. 27.

99) Siehe Eichhorn §. 24.

100) Lib. V. cap. 3. »Godinus, qui a parte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput belli istius fuit. — Villas vero, quos si rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit et Basilicae contulit 6 Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annulum Sigiberti regis tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium, quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum regem, Sigiberti filium, relicto Chilperico transivit, resque eas, quos in Suessionico habuerat, Anscaldus obtinuit.«

101) Siehe überhaupt Mannert Freiheit der Franken. S. 190 ff.



neues Gefolge aus der Nation, die früher ganz Gefolge des Königs gewesen war. Dieses neue Gefolge und die zum Gehorsam verpflichteten Römer mußten die Hauskriege führen, wogegen die Fränkischen Freien nur die selbst auf dem Merzfelde beschlossenen Nationalkriege führten.

Allmählig verschmolzen auch die zwei Völker mehr, und wenn es aus der Natur der Sache als höchst wahrscheinlich hervorgeht, daß anfänglich nicht der Comes der Römer als Graf über freie Deutsche richten konnte<sup>102)</sup>: so finden wir doch schon bei Markulf die Beweise, daß der Comes Römer wie Deutsche richtete<sup>103)</sup>. — Später ging sogar das System der persönlichen Rechte unter, wie nämlich die Nationen noch mehr verschmolzen waren, wie nämlich das System der Lehen-Abhängigkeit und Hörigkeit die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstfolgen verwandelt hatte, und sonach das Recht der *cours des seigneurs* seinen

102) Eichhorn §. 24. Note g.

103) Markulf giebt in Lib. I. form. 8 eine Charta de ducatu, patriatu vel comitatu von folgendem Inhalt: „Praespiciue regalis in hoc perfecta concludatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cuiuslibet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu stremitas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tum videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus, ducatus, ac patriciatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper ergo regimine nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci diuisionibus speratur, per temet ipsam annis singulis nostris aerariis inferatur.“ —



Inhalt aus dem in den einzelnen Gegenden vorwiegenden Volkrecht nahm <sup>104</sup>).

## 22.

Als die Barbaren sich in Gallien niederließen, fanden sie keinen freien Bauernstand vor, sondern das Land in der Regel nur durch Colonen und Sklaven gebaut, wie oben §. 12 und 13 näher zu sehen. Durch die Eroberung ist daher die Abhängigkeit des Landmanns nicht erst gegründet. Den Burgundern wurden zwei Drittel des Bodens und ein Drittel der Sklaven abgetreten, und wahrscheinlich so auch den übrigen Siegern. Der Landmann wechselte also nur seinen Herrn. Daß die Städte, in denen eigentlich der senatorische Adel, Eigenthümer des Bodens, wohnte, ihre Freiheit erhielten, ist von v. Savigny bewiesen <sup>105</sup>). — Die Lex Salica <sup>106</sup>) unterscheidet dreierlei Klassen von Römern, denen sie Composition beilegt. Zuerst steht der Romanus homo, conviva regis, er hat 300 solidi Wehrgeld, also die Hälfte des der Antrustionen. Darauf folgt der Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, er hat 100 solidi, also gerade die Hälfte des Fränkischen Freien. Die letzte Klasse ist der Romanus tributarius, er hat 45 solidi.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ergibt sich hier die Unrichtigkeit der Ansicht Montlosiers <sup>107</sup>), daß vor und nach der Einwanderung der Barbaren dasselbe Adliche Land im Gegensatz gegen bürgerliches — terre rôturiere — bestanden habe. Denn alsdann würde der Adel des Besitzers doch wohl überhaupt im Wehrgeld unterschieden, und das erhöhte Wehrgeld von dem zufälligen Umstande, daß der König den Römer in seinen Dienst nahm — was gewiß nicht de jure bei alten adlichen Römern geschehen seyn würde —, nicht abhängig gemacht worden seyn. Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Unterscheidung zwischen terre noble und terre rôturiere erst

104) Siehe v. Savigny Bd. 1. S. 151 ff.

105) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. S. 267 ff.

106) Recens. Lindenbrog Tit. 43. §. 6. 7. 8.

107) Siehe oben §. 13 und Montlosier T. 1. p. 325 ff.